

Regelungen der geplanten Stoffstrombilanzverordnung

Dr. Ute Schultheiß

BMEL, Ref. 511, Pflanzenbau, Grünland



bmel.de

Hintergrund

- Düngegesetz am 16. Mai 2017 in Kraft getreten
- Einführung des § 11a Umgang mit Nährstoffen im Betrieb
- Gesetzesbegründung:
 - Ressourcenschonender und nachhaltiger Umgang mit Nährstoffen im Gesamtbetrieb durch Steigerung der Ressourceneffizienz und Verringerung von unproduktiven Verlusten
 - Steuerung von Nährstoffströmen

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, Nährstoffsteuerung

(1) Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung hat der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt verringert werden.

(2) Das Bundesministerium erlässt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur näheren Bestimmung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Umgang mit Nährstoffen im Sinne des Absatzes 1 Vorschriften über die Ermittlung und Aufzeichnung der Nährstoffmengen, die

1. dem Betrieb zugeführt werden, insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8, Futtermittel, Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, landwirtschaftliche Nutztiere sowie den Aushub von Leguminosen,

2. vom Betrieb abgegeben werden, insbesondere durch Stoffe nach § 2 Nummer 1 und 6 bis 8, tierische und pflanzliche Erzeugnisse sowie landwirtschaftliche Nummere

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann bestimmt werden, für welche Betriebe die Anforderungen nach Satz 1 gelten. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner Vorschriften erlassen werden über

1. Anordnungen der zuständigen Behörden, die für einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, insbesondere zur Verringerung von Nährstoffverlusten in die Umwelt, erforderlich sind,

2. Beratschungsgebote der zuständigen Behörden, die für einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb, insbesondere zur Vermeidung von Nährstoffverlusten in die Umwelt, erforderlich sind.

(3) Eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 ist dem Bundestag vor der Zuleitung an den Bundesrat zuzuleiten. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es einer erneuten Zuleitung an den Bundestag nicht.“

Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

Ziele gemäß Gesetzesbegründung zu § 11a DüngG:

- Definition in welchem Umfang und wie die dem Betrieb zugeführten und abgegebenen Nährstoffmengen festgestellt und aufgezeichnet werden müssen.
- Beachtung von betrieblicher Ausrichtung (Tierhaltung, Ackerbau).
- Berechnung eines Saldos aus Nährstoffzufuhr und -abfuhr.
- Möglichkeit für zuständige Behörden Anordnung zu erlassen und Beratungsangebote zur Verfügung zu stellen.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2016/17: Erarbeitung von Grundlagen
- BMEL erstellt Referentenentwurf: April 2017



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb
- § 4 Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor
- § 5 Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor
- § 6 Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor
- § 7 Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen
- § 8 Aufzeichnungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten



Geltungsbereich nach DüG

§ 11a Absatz 2 DüG: zwei Zeitpunkte für Stoffstrombilanz

Ab dem 1. Januar 2018

- Mehr als 50 GV je Betrieb
- Oder mehr als 30 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche
- bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2.5 GV je Hektar
- Betriebe, die die o.g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird

Ab dem 1. Januar 2023

- Mehr als 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche oder
- Mehr als 50 GV je Betrieb



Geltungsbereich nach StoffBilV

§ 1 Absatz 2 und 3 StoffBilV: zwei Zeitpunkte für Stoffstrombilanz

Ab dem 1. Januar 2018

- mehr als 50 GV je Betrieb oder mehr als 30 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2.5 GV/Hektar
- Viehhaltende Betriebe, die die o.g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn Wirtschaftsdünger (WD) aus anderen Betrieben zugeführt wird
- Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem o.g. viehhaltenden, verpflichteten Betrieb in räumlichem und funktionalem Zusammenhang stehen bzw. mit WD beliefert werden

Ab dem 1. Januar 2023

- mehr als 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche oder mehr als 50 GV je Betrieb
- Betriebe, die die o.g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird
- Betriebe, mit Biogasanlage, die mit einem o.g. verpflichteten Betrieb in räumlichem und funktionalem Zusammenhang stehen bzw. mit WD beliefert werden



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

§ 3 Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb

- (1) Landwirtschaftliche Erzeugung: nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sicherstellen
Nährstoffverluste in die Umwelt sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung ... hat der Betriebsinhaber betriebliche Stoffstrombilanzen ... zu erstellen und zu bewerten.

Hierbei sind die dem Betrieb innerhalb eines Bezugsjahres
- Kalender- oder Wirtschaftsjahr - zugeführten und die vom Betrieb
abgegebenen Mengen an Stickstoff und Phosphor zu ermitteln.



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

§ 3 Grundsätze für den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb

- (4)beinhaltet unter bestimmten Bedingungen

„**Bagatellgrenze**“ für Erstellung der StoffBiV, wenn Wirtschaftsdünger in
Höhe von **nicht mehr als 750 kg Gesamtstickstoff** zugeführt wird



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

§ 4 Ermittlung der dem Betrieb zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

- (1) Betriebsinhaber hat die dem Betrieb durch Stoffe ... zugeführten Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor zu ermitteln
1. auf der Grundlage von Belegen, insbesondere Lieferscheinen oder Rechnungen
 2. unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Nutztiere
- (2) Gehalte ermitteln: Kennzeichnung, wiss. anerkannte Methoden, Daten zuständiger Landesbehörden



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

§ 5 Ermittlung der vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor

- (1) Betriebsinhaber hat die vom Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Stoffe abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor zu ermitteln
1. auf der Grundlage von Belegen, insbesondere Rechnungen oder Lieferscheinen und
 2. unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes an Stickstoff und Phosphor dieser Stoffe und Nutztiere



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

§ 6 Erstellung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor

- Betriebsinhaber hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des ... Bezugsjahres eine betriebliche Stoffstrombilanz zu erstellen (Anlage 2 und 3)

§ 7 Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen

- Betriebsinhaber hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des ... Bezugsjahres zur Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen den für den Betrieb zulässigen N-Bilanzwert für Stickstoff nach Anlage 4 zu ermitteln
- Differenz zwischen N-Zufuhr und N-Abgabe darf den Bilanzwert um nicht mehr als 10 % überschreiten
- Beratung



Zufuhr Nährstoffe	Abgabe Nährstoffe
Saldo	

Anlage 2 - Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz (N, P/P₂O₅)

Tabelle 2: Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz (Teil 1)

	1 Zufuhr	2 Nährstoff in kg	3 Abgabe	4 Nährstoff in kg
.	Düngemittel insgesamt		Pflanzliche Erzeugnisse	
.	davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Tierische Erzeugnisse	
.	davon sonstige organische Düngemittel		Düngemittel insgesamt	
.	Bodenhilfsstoffe		davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	
.	Kultursubstrate		davon sonstige organische Düngemittel	
.	Pflanzenhilfsmittel		Bodenhilfsstoffe	
.	Futtermittel		Kultursubstrate	
.	Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		Pflanzenhilfsmittel	
.	Landwirtschaftliche Nutztiere		Futtermittel	
.	Stickstoffzufuhr durch Leguminosen		Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial	
.	Sonstige Stoffe		Landwirtschaftliche Nutztiere	
.			Sonstige Stoffe	



Anlage 2 - Jährliche betriebliche Stoffstrombilanz (N, P/P₂O₅)

Tabelle 2: Erfassung der Daten für die betriebliche Stoffstrombilanz (Teil 2)

Summe Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff Zeilen 1 und 4 bis 11		Summe Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff Zeilen 1 bis 3 und 6 bis 12	
Summe Nährstoffzufuhr je Betrieb in kg Nährstoff je Hektar ¹		Summe Nährstoffabgabe je Betrieb in kg Nährstoff/ha ¹	
Differenz Nährstoffzufuhr und -abgabe in kg Nährstoff je Betrieb			
Differenz Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe in kg Nährstoff/ha ¹			
Stickstoffdeposition im Betrieb über den Luftpfad in kg N je Hektar²			



¹ Nicht bei Betrieben ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen.

² Stickstoffdeposition ist auf Grundlage des letzten gültigen Hintergrundbelastungsdatensatzes des Umweltbundesamtes (<http://gis.uba.de/webseite/depo1>) am Betriebssitz zu ermitteln

Anlage 3 - Dreijährige betriebliche Stoffstrombilanz (N, P/P₂O₅)

Tabelle 2: Betriebliche Stoffstrombilanz im Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Jahre (n. Anlage 2)

1	2	Bezugsjahr ¹	LF (ha)	G V	Stickstoff in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar				Phosphor / Phosphat (Nährstoff unterstreichen) in Kilogramm je Betrieb oder Kilogramm je Hektar			
					Zufuhr	Abgabe	Differenz ²	Zulässiger Bilanzwert ³	Zufuhr	Abgabe	Differenz ²	
3	1.	Bezugsjahr										
4	2.	Bezugsjahr										
5	3.	Bezugsjahr										
6		Betriebsdurchschnitt										



¹ Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegtes Bezugsjahr.

² Differenz im Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr in Kilogramm.

³ Wert aus Anlage 4 Tabelle 1 Zeile 9.

Anlage 4 - Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

	Beschreibung	ha bzw. kg N je Betrieb		Wert in kg N je Betrieb
1	Zulässiger Stickstoffüberschuss je Hektar nach DüV	Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Anlage 3 in Hektar	* 50 kg N/ha ⁵	=
2	N-Verluste Stall/Lagerung von Wirtschaftsdüngern, tierhaltende Betriebe	N-Ausscheidung der Tierhaltung nach DüV ²	* Wert aus Tab. 2	/ 100 =
3	N-Verluste Lagerung Gärsubstrate pflanzl. Herkunft, Biogasbetriebe	N-Zufuhr über Substrate pflanzl. Herkunft in die Biogasanlage ³	* 5	/ 100 =
4	N-Verluste Lagerung Gärückständen, Biogasbetriebe	N-Zufuhr über Substrate in die Biogasanlage ³	* Wert aus Tab. 2	/ 100 =
5	N-Verluste Aufbringung von betriebseigenen organ. Düngemitteln	N-Aufbringung mit betriebseigenen organ. Düngemitteln ⁴	* Wert aus Tab. 3	/ 100 =
6	N-Verluste Aufbringung von aufgenommenen organ. Düngemitteln	N-Aufbringung mit aufgenommenen organ. Düngemitteln ⁴	* Wert aus Tab. 3	/ 100 =
7	N-Verluste bei der Lagerung von Grobfutter	N-Abfuhr von Grobfutterflächen nach § 8 Absatz 3 Satz 1 DüV	* 10	/ 100 =
8	N-Verluste bei der Weidehaltung	N-ausscheidung der Tierhaltung nach DüV ² * Anzahl Weidetage	* 75	/ 100 =
9	 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft		Bilanzwert je Betrieb; Summe der Werte Zeilen 1 bis 8	

Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

- Verordnungsentwurf verpflichtet die jeweiligen Betriebe zur:
 - Ermittlung der dem Betrieb zugeführten und abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor,
 - Ermittlung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff,
 - Über die jeweilige Ermittlung und Bewertung haben die Betriebe Aufzeichnungen zu führen.
- Ermächtigung für die Länder, wie in DüV, im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Aufzeichnungen zusätzliche Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten durch Rechtsverordnung festzulegen.

Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

- StoffBiV führt zu einer transparenten und überprüfbaren Darstellung der Nährstoffflüsse in den Betrieben
- Ermittlung der Nährstoffzufuhren und -abgaben orientiert sich an der abgestimmten Datengrundlage der Düngeverordnung
- Gehalte an Phosphor/Phosphat sowie Werte für Einzelfuttermittel, tier. Erzeugnisse und Stickstoffzufuhr durch Leguminosen: Länderexperten
- Vorschlag zur Bewertung des dreijährigen Durchschnitts der Stoffstrombilanzen stellt weitgehend sicher, dass Betriebe bei Stoffstrombilanzierung und beim Nährstoffvergleich (DüV) einheitlich bewertet werden



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

- BMEL ist gemäß § 11a Düngegesetz verpflichtet, Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung zu untersuchen und Deutschem Bundestag bis 31. Dezember 2021 einen Bericht zu erstatten
- Bericht: in Abstimmung mit BMUB sowie Beteiligung der Länder
- Bericht: Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen, u.a.:
 - Wirksamkeit der Stoffstrombilanzierung im Hinblick auf die Begrenzung der Nährstoffbelastungen der Umweltmedien durch die Landwirtschaft?
 - Bewertungskriterien der Stoffstrombilanzierung in der Praxis bewährt und Bedarf zur Fortentwicklung?



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

- BMEL: Referentenentwurf (Frühjahr 2017)
- Ressortabstimmung, Anhörung Länder und Verbände
- Beschlossen vom Bundestag: 29. Juni
- Ausschüsse für Umwelt und Landwirtschaft: Anfang September
- Abstimmung im Bundesrat am 22. September
- Geplant: Inkrafttreten am 01. Januar 2018



Entwurf Stoffstrombilanzverordnung

- Verordnungsentwurf und Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag ging ein intensiver Abstimmungsprozess voraus
- Zum Verordnungsentwurf liegen Änderungsanträge der Länder vor, die deutliche Änderungen vorsehen
- Entscheidung im Bundesrat: offen
- Landwirte sind nach Düngegesetz verpflichtet, ab 1. Januar 2018 Stoffstrombilanzen zu erstellen und zu bewerten
- Länder wären dennoch in der Pflicht, die Stoffstrombilanzierung zu überwachen





Novellierung Düngegesetz / Düngeverordnung



Wesentliche Änderungen Düngegesetz

- Änderung erforderlich, um DüV überhaupt erlassen zu können
 - Einführung standortspezifischer Obergrenzen für N-Düngung
 - Einbeziehung von Gärresten, Klärschlamm, Kompost in die 170 kg N/ha-Obergrenze
- Erweiterung Zweckbestimmung: Gesundheit von Menschen und Tieren darf nicht geschädigt, Naturhaushalt nicht gefährdet werden
- Einführung einer Rechtsgrundlage zur Ermittlung betrieblicher Gesamtbilanzen



Wesentliche Änderungen Düngegesetz

- Einführung einer Länderermächtigung zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen für düngerechtliche Zwecke (z. B. Daten HIT, InVeKos, bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden)
- Bußgeldrahmen für bestimmte Verstöße gegen DüV erhöht

Wesentliche Änderungen Düngeverordnung

- bundeseinheitliche Einführung und Konkretisierung der Düngebedarfsermittlung mit bundesweit abgestimmten Bedarfswerten für Stickstoff (standortbezogene Obergrenzen)
- Konkretisierung der Aufbringungsbeschränkungen von Düngemitteln, die Stickstoff und Phosphor enthalten, für nicht aufnahmefähige Böden (überschwemmt, wassergesättigt, gefrorenen oder schneebedeckt)
- Erweiterung Mindestabstand zu Gewässern sowie weitergehende Auflagen bei hängigem Gelände



Wesentliche Änderungen Düngeverordnung

- Verbot der Ausgleichsdüngung zu Stroh
- Herbstdüngung auf Ackerland ist bis zum 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Wintergerste und mehrjährigem Feldfutter begrenzt
-Zulässige N-Gabe im Herbst: 60 kg/ha Gesamt-N
- Ausweitung der Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen
Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01.
Grünland: 01.11. – 31.01.
neu: Sperrfrist für Festmist und Kompost: 15.12. – 15.01



Wesentliche Änderungen Düngeverordnung



- Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen
- Streifenförmige Ausbringung oder direkte Einarbeitung organischer und organisch-mineralischer Düngemittel, z.B. Gülle, Jauche, Gärrückstände:
Ackerland ab 2020; Grünland ab 2025
- Harnstoff muss ab 2020 unverzüglich eingearbeitet werden bzw. Ureasehemmstoff zugesetzt sein
- Unbestelltes Ackerland: innerhalb 4 h einarbeiten



Wesentliche Änderungen Düngeverordnung

- Ausbringungsobergrenze von 170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf alle organischen/organisch-mineralischen Düngemittel
- Einführung der sog. plausibilisierten Flächenbilanz zur präziseren Erfassung der Nährstoffabfuhr von den Futterbau- und Grünlandflächen und Berücksichtigung von Grobfutterverlusten
- Herabsetzung des Kontrollwerts im Nährstoffvergleich
N ab 2020: 50 kg/ha und Jahr (im 3-jährigen Mittel)
P₂O₅ ab 2023: 10 kg/ha und Jahr (im 6-jährigen Mittel)



Wesentliche Änderungen Düngeverordnung

- Ermächtigung für Bundesländer nach § 13, weitergehende Regelungen zu erlassen, um das Grundwasser vor Nitrateinträgen und Oberflächengewässer vor Einträgen von Phosphorverbindungen zu schützen
- hier **müssen** Länderverordnungen erlassen werden; diese können die Vorschriften auf Bundesebene verschärfen
- Erweiterung Ordnungswidrigkeiten / Aufzeichnungspflichten
- Heraufsetzung der Bagatellgrenzen
- Bußgeldrahmen für bestimmte Verstöße gegen DüV erhöht



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

